

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Bardowick (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Bardowick beschlossen:

§1 Schulbezirke der Grundschulen

Die Schulbezirke für die Grundschulen im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick werden wie folgt festgelegt:

(1) Schulbezirk 1 (Grundschule Bardowick)

Der Schulbezirk der Grundschule Bardowick umfasst die Gebiete des Flecken Bardowick sowie der Gemeinde Barum.

(2) Schulbezirk 2 (Grundschule Vögelsen)

Der Schulbezirk der Grundschule Vögelsen umfasst die Gebiete der Gemeinden Vögelsen und Mechtersen.

(3) Schulbezirk 3 (Grundschule Radbruch)

Der Schulbezirk der Grundschule Radbruch umfasst das Gebiet der Gemeinde Radbruch mit den Straßen „Am Bornbach“ und „Im Bruch“ des Flecken Bardowick.

(4) Schulbezirk 4 (Grundschule Handorf)

Der Schulbezirk der Grundschule Handorf umfasst die Gebiete der Gemeinden Handorf und Wittorf.

§2 Zuordnung neuer Straßen

Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage angehören.

§3 Übergangsregelung

- (1) Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere, als die darin bestimmte Grundschule besuchen, dürfen dort bis zum Entlassen an die Weiterführenden Schulen in dieser Grundschule verbleiben.
- (2) Geschwisterkinder sowie Kinder, die eine Grundschule außerhalb ihres Bezirks besuchen wollen, müssen einen Antrag auf Ausnahmegestattung nach § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG stellen.

**§4
Schulkindergarten**

- (1) Der Schulkindergarten der Samtgemeinde Bardowick dient ausschließlich der Betreuung von Kindern, die nach § 64 Abs. 2 NSchG schulpflichtig, aber zurückgestellt worden sind und einem Schulbezirk innerhalb der Samtgemeinde Bardowick zugeordnet sind.
- (2) Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

**§5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bardowick, 12.06.2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Ursprüngliche Fassung v. 12.06.2018, tritt am 01.08.18 in Kraft
Amtsblatt LK Lüneburg 13/2018 v. 06.09.2018